

**Akte Nr. 13-01/2020-IC  
Regierung von Indien  
Ministerium für Kommunikation  
Abteilung für Telekommunikation  
Referat für internationale Zusammenarbeit**

1209, Sanchar Bhawan, Neu-Delhi

Datum: 18. Juni 2021

**BÜRO-MEMORANDUM**

**Betreff: Richtlinien für Production Linked Incentive (PLI) Scheme zur Förderung der Herstellung von Telekommunikations- und Netzwerkprodukten in Indien - Änderungen - reg.**

In Fortführung des Amtsmemorandums dieser Abteilung mit gerader Nummer vom 3. Juni 2021 zu dem oben genannten Thema teilt der Unterzeichner mit, dass die folgenden Änderungen in den Klauseln der Richtlinien des Programms vorgenommen wurden und wie folgt lauten:

**2.15 Global Revenue:** Konsolidierter Bruttoumsatz, sowohl in Indien als auch im Ausland, des Antragstellers und seiner Konzerngesellschaft in den Segmenten Elektronik, IT/ITES einschließlich Software, Telekommunikation und Netzwerke für den Zeitraum des Basisjahres, d. h. vom 01.04.2019 bis 31.03.2020.

**Anstelle von**

**2.15 Globale Fertigungsumsätze:** Konsolidierte Herstellungserlöse des Antragstellers und seiner Konzerngesellschaften in Indien und im Ausland in den Segmenten Elektronik, Telekommunikation und Netzwerke für den Zeitraum des Basisjahres, d. h. vom 01.04.2019 bis zum 31.3.2020.

2. **In Klausel 3.2, Klausel 3.2.1, Klausel 3.2.2, Klausel 3.2.3 und Klausel 10.3.3:** Das Wort "Global Manufacturing Revenue" wird durch "Global Revenue" ersetzt.
3. Dies wurde mit der Zustimmung des Hon' ble Ministers für Kommunikation herausgegeben.

(Rajesh Kumar Pathak)  
Stellvertretender Generaldirektor (Internationale Zusammenarbeit)  
Telefon: +91 11 23717542  
E-Mail: ddeic-dot a eov.in

Kopie an:

1. Alle betroffenen Ministerien / Abteilungen der indischen Regierung
2. Alle Staaten / Unionsterritorien
3. Kabinettssekretariat
4. PMO
5. NITI Aayog
6. Comptroller and Auditor General of India
7. Mitglied (F), DCC, Abteilung für Telekommunikation
8. Industrie-Verbände
9. Projektträger (PMA).
10. Interne Zirkulation

**Akte Nr. 13-01/2020-IC**  
**Regierung von Indien**  
**Ministerium für Kommunikation**  
**Abteilung für Telekommunikation**  
**Referat für internationale Zusammenarbeit**

Datum: 3. Juni, 2021

**Betreff: Richtlinien für das Production Linked Incentive Scheme (PLI) zur Förderung der Herstellung von Telekommunikations- und Netzwerkprodukten in Indien**

### **1.Hintergrund**

**1.1** Die produktionsgebundene Anreizregelung (Production Linked Incentive Scheme, PLI) zur Förderung der Herstellung von Telekommunikations- und Netzwerkprodukten in Indien (im Folgenden als "Regelung" bezeichnet) wurde mit Notifikation Nr. 13-01/2020-IC vom 24.02.2021 notifiziert.

**1.2** Gemäß Klausel 7 der besagten Notifizierung und für den effektiven Betrieb und die reibungslose Umsetzung des Scheme werden die folgenden Richtlinien formuliert, die zusammen mit dem Scheme zu lesen sind. Im Falle von Widersprüchen zwischen der angemeldeten Regelung und den nachstehenden Leitlinien haben die Bestimmungen der Regelung Vorrang.

**1.3** Diese Richtlinien wurden nach Konsultationen mit den Interessengruppen fertiggestellt. Die Richtlinien zum Scheme umfassen unter anderem Folgendes:

1.3.1 Definitionen

1.3.2 Qualifikation und Förderungswürdigkeit

1.3.3 Investitionen zur Bestimmung der Förderfähigkeit

1.3.4 Antragstellung und Online-Portal

1.3.5 Projektträger (PMA), Ermächtigte Gruppe von Sekretären (EGoS) und zuständige Behörde

1.3.6 Genehmigung unter PLI und Festlegung der BaselinePU Scheme Guidelines for Telecom and Networking Products

1.3.7 Berechnung und Auszahlung von Incentives

**1.4** Die Regelung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Förderfähige Investitionen und Verkäufe, die zu diesem Datum oder danach gemäß den Richtlinien der Regelung getätigt werden, werden für die Berücksichtigung der Anreize im Rahmen der Regelung angerechnet.

## **2. Begriffsbestimmungen**

**2.1 Antragsteller:** Antragsteller im Sinne der Regelung ist ein in Indien registriertes Unternehmen nach dem Companies Act 2013, das beabsichtigt, Waren herzustellen, die unter die im Folgenden definierten Zielsegmente der Regelung fallen, und einen Antrag auf Genehmigung im Rahmen der Regelung stellt. Der Antragsteller kann neue Produktionsanlagen errichten oder bestehende Produktionsanlagen nutzen, um Waren herzustellen, die unter die Zielsegmente der Regelung fallen. Die vorgenannte Herstellung kann an einem oder mehreren Standorten in Indien erfolgen, die jedoch zuvor dem DoT mitgeteilt werden müssen. Antragsteller, deren Konten gemäß den RBI-Richtlinien als "Non-Performing Asset" (NPA) deklariert sind oder die von einer Bank, einem Finanzinstitut oder einem Nicht-Bank-Finanzunternehmen als betrügerisch gemeldet wurden, werden als nicht förderfähig betrachtet. Außerdem darf gegen den Antragsteller kein Insolvenzverfahren vor dem National Company Law Tribunal (NCLT) usw. eröffnet worden sein.

**2.2 Antragsteller-Kategorien:** Anträge können in den folgenden zwei Kategorien gestellt werden:

**2.2.1 MSME:** Unternehmen, die als Micro, Small & Medium Enterprises (MSME) beim Ministry of MSME, Government of India registriert sind.

**2.2.2 Nicht-MSMEs:** Unternehmen, die nicht unter 2.2.1 fallen. Diese werden in zwei Kategorien unterteilt:

**2.2.2.1 Inländisches Unternehmen:** Gemäß der FDI Policy 2020 gilt ein Unternehmen als im "Besitz" von ansässigen indischen Staatsbürgern, wenn mehr als 50 % des Kapitals im wirtschaftlichen Eigentum von ansässigen indischen Staatsbürgern und / oder indischen Unternehmen, die letztlich im "Besitz" und "unter der Kontrolle" von ansässigen indischen Staatsbürgern sind. Ein solches Unternehmen wird für die Zwecke dieser Richtlinien als "inländisches Unternehmen" definiert.

**2.2.2.2 Globales Unternehmen:** Globales Unternehmen bezeichnet ein Unternehmen, das nicht als inländisches Unternehmen im Sinne von Klausel 2.2.2.1 qualifiziert und entweder allein oder unter Einbeziehung ihrer Konzerngesellschaften gemäß der Definition in Klausel 2.16 der Programmrichtlinien in einem oder mehreren Ländern tätig ist.

**2.3 Antrag:** Ein Antrag, der im Rahmen des Programms von einem Antragsteller bei der Project Management Agency (PMA)/DoT gemäß dem im Programm angegebenen Antragsformular eingereicht wird und die erforderlichen Informationen enthält, zusammen mit den erforderlichen Unterlagen und der angegebenen Antragsgebühr.

**2.4 Datum der Antragsbestätigung:** Das Datum, an dem ein Antrag von der Project Management Agency (PMA) nach Einreichung durch einen Antragsteller bestätigt wird.

**2.5 Datum der Antragsgenehmigung:** Das Datum, an dem auf der Grundlage eines Antrags die Genehmigung im Rahmen des Programms durch den Projektträger (PMA) gemäß der Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt wird.

**2.6 Antragsfenster:** Das Antragsfenster ist für Anträge auf Leistungen im Rahmen des Scheme ab dem Datum seiner Öffnung geöffnet, das vom DoT bekannt gegeben und auf dem Scheme-Portal (<https://www.pli-telecom.udyamimitra.in>) mitgeteilt wird. Das Antragsformular ist online auf dem oben genannten Portal einzureichen.

**2.7 Basisjahr für den Vertrieb:** Das Geschäftsjahr 2019-20 wird als Basisjahr für die Berechnung der zusätzlichen Verkäufe von Waren, die in Indien im Rahmen der Zielsegmente des Programms hergestellt werden, ohne Steuern (im Unterschied zu "gehandelten Waren" gemäß Klausel 2.27) behandelt. Zur Ableitung und Überprüfung der zusätzlichen Verkäufe im Vergleich zum Basisjahr werden Basisinformationen über die Verkäufe von in Indien hergestellten Gütern in den Zielsegmenten des Programms eingeholt.

**2.8 Zuständige Behörde:** Die zuständige Behörde im Rahmen der Regelung wird vom DoT von Zeit zu Zeit bekannt gegeben.

**2.9 Förderfähige Investitionen:** Investitionen, die in Indien ab dem 01.04.2021 und nur bis zum Finanzjahr 2024-2025 getätigt werden. Der Antragsteller muss eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers gemäß dem vorgegebenen Format vorlegen, aus der die Investitionen des Antragstellers in Indien zum 31.03.2021 hervorgehen.

**2.10 Förderfähiges Produkt:** Vom Antragsteller in Indien hergestellte Waren, die unter die Zielsegmente des Programms (**Anhang-1**) fallen und für Anreize im Rahmen des Programms zugelassen sind.

**2.11 Beschäftigung:** Vom Antragsteller in Indien geschaffene Arbeitsplätze, die direkt in den Produktionsprozess oder in damit zusammenhängende Tätigkeiten involviert sind, beginnend mit dem Eingang der Materialien in die Produktionsstätte und bis zum Verlassen der hergestellten Ware aus der Produktionsstätte. Zu diesen Arbeitsplätzen zählen auch Festangestellte, Vertragsarbeiter, Auszubildende und Arbeitsplätze, die durch Outsourcing innerhalb des Betriebsgeländes des antragstellenden Unternehmens geschaffen werden.

**2.12 Ermächtigte Gruppe von Sekretären (Empowered Group of Secretaries (EGoS):** EGoS ist das Komitee unter dem Vorsitz des Kabinettssekretärs und wurde im indischen Staatsanzeiger vom Ministerium für Förderung und Industrie und Binnenhandel unter der ORDER Nr. P 36017/144/2020-Investitionsförderung vom 10. Juni 2020 veröffentlicht. Die EGoS wird das Programm überwachen, regelmäßige Überprüfungen der Ausgaben im Rahmen des Programms vornehmen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausgaben innerhalb des vom Kabinett genehmigten, vorgeschriebenen Rahmens liegen.

**2.13 Finanzjahr:** Das Geschäftsjahr beginnt am 1<sup>st</sup> April eines Jahres und endet am 31. März des Folgejahres.

**2.14 Höhere Gewalt:** Außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände, die sich der menschlichen Kontrolle entziehen, wie z. B. ein Ereignis, das als höhere Gewalt (wie eine Naturkatastrophe) beschrieben wird, oder Ereignisse wie Krieg, Streik, Notstand im Gesundheitswesen, Aufruhr, Verbrechen (aber nicht einschließlich Fahrlässigkeit oder Fehlverhalten, vorhersehbarer / saisonaler Regen und andere Ereignisse, die ausdrücklich ausgeschlossen sind).

**2.15 Globale Produktionsumsätze:** Konsolidierter Produktionsumsatz des Antragstellers und seiner Konzerngesellschaften in Indien und im Ausland in den Bereichen Elektronik, Telekommunikation und Netzwerke für den Zeitraum des Basisjahres, d. h. vom 01.04.2019 bis zum 31.3.2020.

**2.16 Konzernunternehmen:** Wie in der FDI Policy 2020 definiert, bedeutet Group Company zwei oder mehr Unternehmen, die direkt oder indirekt in der Lage sind:

- (i) Sechszwanzig Prozent oder mehr der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen ausüben;  
Oder

(ii) Ernennung von mehr als fünfzig Prozent der Mitglieder des Board of Directors in dem anderen Unternehmen

**2.17 Investment:** "Investitionen" in Bezug auf die Zielsegmente des Programms, die in den Geschäftsbüchern der Antragsteller aktiviert werden, wie in Klausel 4.2 des Schemas bedeutet:

**2.17.1 Ausgaben für Anlagen, Maschinen, Ausrüstung und zugehörige Versorgungseinrichtungen:** Dazu gehören Ausgaben für Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen und zugehörige Betriebsmittel sowie Werkzeuge, Matrizen, Gussformen, Vorrichtungen (einschließlich Teilen, Zubehör, Komponenten und Ersatzteilen), die bei der Entwicklung, Herstellung, Montage, Prüfung, Verpackung oder Verarbeitung der unter die Zielsegmente des Programms fallenden Waren verwendet werden. Dazu gehören auch die Ausgaben für Verpackung, Fracht/Transport, Versicherung, Montage und Inbetriebnahme der Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen und zugehörigen Betriebsmittel. Zu den zugehörigen Betriebsmitteln gehören z. B. eigene Strom- und Abwasseraufbereitungsanlagen, wesentliche Ausrüstungen in den Betriebsbereichen wie Reinräume, Luftschleier, Temperatur- und Luftqualitätskontrollsysteme, Druckluft, Wasser- und Stromversorgung sowie Kontrollsysteme. Zu den zugehörigen Versorgungseinrichtungen gehören auch die IT- und ITES-Infrastruktur im Zusammenhang mit der Fertigung, einschließlich Server, Software und ERP-Lösungen. Ausgaben für Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Installation und Errichtung von Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen und zugehörigen Versorgungseinrichtungen können in diese Rubrik aufgenommen werden. Alle nicht abzugsfähigen Steuern und Abgaben sind in diesen Ausgaben enthalten.

**2.17.2 Ausgaben für Forschung und Entwicklung (R&D):** Investitionsausgaben für F&E und Produktentwicklung, die mit den Zielsegmenten des Programms zusammenhängen. Der Begriff "in Verbindung stehend" bezieht sich hier auf alle Stufen der gesamten Wertschöpfungskette der zur Herstellung vorgeschlagenen Güter, einschließlich der Software, die für das Funktionieren dieser Güter erforderlich ist. Diese Ausgaben umfassen Ausgaben für interne und firmeneigene F&E, die direkt den Gütern zugeordnet werden können, die unter die Zielsegmente des Programms fallen, einschließlich aller Stufen der gesamten Wertschöpfungskette der Güter, die hergestellt werden sollen, einschließlich der Software, die integraler Bestandteil der Funktionsweise derselben ist. Dazu gehören auch Test- und Messinstrumente, Prototypen für Tests, der Kauf von Design-Tools, Softwarekosten (die direkt für FuE verwendet werden) und Lizenzgebühren, Ausgaben für Technologie, geistige Eigentumsrechte, Patente und Urheberrechte für FuE. Personalkosten sind nicht in den förderfähigen FuE-Ausgaben enthalten. Außerdem unterliegen die F&E-Ausgaben Darüber hinaus unterliegen die F&E-Ausgaben den Bestimmungen von Klausel 4.1.4 und den in Klausel 4.3.4 genannten Grenzen. Alle nicht abzugsfähigen Steuern und Abgaben sind in diesen Ausgaben enthalten.

**2.17.3 Ausgaben im Zusammenhang mit Technologietransfervereinbarungen**

**(ToT):** Dies umfasst die Kosten für Technologie und den anfänglichen Technologieerwerb im Zusammenhang mit Gütern, die unter die Zielsegmente des Programms fallen. Alle nicht anrechenbaren Steuern und Abgaben sind in diesen Ausgaben enthalten. Darüber hinaus gelten für ToT die in Abschnitt 4.4.3 des Leitfadens genannten Grenzen.

**2.17.4 Ausgaben für Grundstücke und Gebäude:**

Die Ausgaben für Grundstücke und Gebäude (einschließlich Fabrikgebäude), die für das Projekt/die Einheit erforderlich sind, fallen nicht unter die Regelung und werden daher bei der Bestimmung der Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung nicht berücksichtigt. Wie bereits in Abschnitt 2.17.1 beschrieben, sind jedoch Ausgaben für Bauarbeiten im Zusammenhang mit der Installation und Errichtung von Anlagen, Maschinen, Ausrüstungen und zugehörigen Versorgungseinrichtungen förderfähig.

**2.18 Herstellung:** In Übereinstimmung mit dem Central Goods and Services Tax (CGST) Act, 2017, bedeutet "Herstellung" die Verarbeitung von Rohmaterial oder Inputs in einer Weise, die zur Entstehung eines neuen Produkts (im Unterschied zu den in Klausel 2.27 definierten "gehandelten Waren") führt, das einen eigenen Namen, Charakter und eine eigene Verwendung hat; und die Begriffe "Hersteller" und "Herstellung" sind entsprechend auszulegen.

**2.19 Netto-Zuwachsumsatz von hergestellten Waren:** Nettoumsatz mit in Indien hergestellten Waren in den Zielsegmenten des Programms in einem bestimmten Zeitraum abzüglich des Nettoumsatzes mit in Indien hergestellten Waren (im Unterschied zu den in Klausel 2.27 definierten "gehandelten Waren") in den Zielsegmenten des Programms im Basisjahr in dem entsprechenden Zeitraum.

**2.20 Nettoumsatz:** Der Nettoumsatz ist der Bruttoumsatz abzüglich Gutschriften im Sinne des CGST-Gesetzes (die für beliebige Zwecke erhoben werden), Rabatten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bargeld, Volumen, Zielvorgaben oder für beliebige andere Zwecke) und Steuern, die für in Indien hergestellte Waren (im Unterschied zu "gehandelten Waren" gemäß Klausel 2.27) im Rahmen der Zielsegmente des Programms gelten, wie in den Geschäftsbüchern des Unternehmens ausgewiesen und gegenüber den GST-Behörden offengelegt.



**2.21 Protect Management Agency (PMA):** Bezieht sich auf eine vom Department of Telecommunications (DoT) beauftragte Agentur, die in seinem Namen für die Entgegennahme und Beurteilung von Anträgen, die Festlegung von Baselines, die Überprüfung der Förderfähigkeit und die Prüfung von Auszahlungsanträgen durch jede als geeignet erachtete Methode/Dokumente und für die Verwaltung des oben Genannten in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien/Schemata handelt.

**2.22 Verbundene Partei(en):** Der Begriff "verbundene Partei(en)" entspricht der Definition in "Accounting Standard (AS) 18 - Related Party Disclosures" oder "Indian Accounting Standard (Ind AS) 24 - Related Party Disclosure", die auf den Antragsteller anwendbar sind und die vom Ministerium für Unternehmensangelegenheiten oder einer anderen zuständigen Behörde von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden.

**2.23 Scheme-Zielsegmente:** Die Zielsegmente des Programms sind die spezifizierten Telekommunikations- und Netzwerkprodukte gemäß **Anhang -1** des Programms.

**2.24 Selbstbescheinigte Dokumente:** Selbstbescheinigte Dokumente sind Dokumente, die von einem benannten und vom Vorstand autorisierten Unterzeichner des antragstellenden Unternehmens beglaubigt wurden.

**2.25 Rechtsnachfolger:** Rechtsnachfolger ist das neue oder neu organisierte Unternehmen, das nach einer Fusion, Spaltung, Übernahme, Übertragung des Geschäftsbetriebs oder einer wesentlichen Änderung der Eigentumsverhältnisse eines Antragstellers entsteht. Als wesentliche Änderung gilt jede Änderung, die dazu führt, dass ein Anteilseigner direkt oder indirekt 10 % oder mehr Anteile an dem Unternehmen erwirbt.

**2.26 Technischer Ausschuss (ITC):** Ein technisches Komitee, das von der zuständigen Behörde eingesetzt wird.

**2.27 Gehandelte Waren:** Produkte, bei denen das antragstellende Unternehmen keine Verarbeitung von Rohstoffen oder Vorleistungen vornimmt und die ohne jegliche Wertschöpfung gekauft und verkauft werden, werden für die Zwecke der Regelung als "gehandelte Waren" behandelt.

### **3. Qualifizierung und Förderungswürdigkeit**

**3.1** Die Förderung im Rahmen des Programms wird nur Unternehmen gewährt, die in Indien Waren herstellen, die unter die Zielsegmente des Programms fallen. Darüber hinaus müssen alle ausländischen (nicht in Indien ansässigen) Investitionen in das antragstellende Unternehmen in Übereinstimmung mit der FDI Policy 2020 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen.

**3.2** Die Förderungswürdigkeit unterliegt den Qualifikationskriterien für den Umsatz aus der globalen Fertigung, wie in Klausel 2.15 der Programmrichtlinien definiert, wie folgt:

**3.2.1 Globale Unternehmen:** Der globale Produktionsumsatz sollte im Basisjahr mehr als Rs. 10.000 Crore betragen. Im Falle von Konzernunternehmen des Antragstellers, deren Umsatz für das Basisjahr nicht in INR konsolidiert wurde, wird der Umsatz in der jeweiligen Währung zu einem durchschnittlichen Wechselkurs am 01. April 2019 und 31. März 2020 in INR umgerechnet.

**3.2.2 Inländische Unternehmen:** Der globale Produktionsumsatz sollte im Basisjahr mehr als Rs. 250 Crore betragen.

**3.2.3 MSMEs:** Der weltweite Produktionsumsatz sollte im Basisjahr mehr als Rs. 10 Crore betragen.

**3.3** Die Förderungswürdigkeit unterliegt Schwellenwerten für die kumulative Mindestinvestition während des Jahres und die Steigerung des Absatzes von hergestellten Waren (die unter die Zielsegmente des Programms fallen) gegenüber dem Basisjahr.

3.3.1 Ein Antragsteller muss die Schwellenwertkriterien erfüllen, um für die Auszahlung des Anreizes für das betreffende Jahr in Frage zu kommen. Die Kriterien für die Förderfähigkeit sind in der Regelung und in **Anhang 2** dieser Leitlinien aufgeführt.

3.3.2 Erfüllt ein Antragsteller die in **Anhang 2** aufgeführten Kriterien für die Förderungswürdigkeit in einem bestimmten Jahr nicht, hat er keinen Anspruch auf eine Förderung in diesem Jahr. Ein Übertrag von Anreizen für solche Jahre findet nicht statt. Der Antragsteller ist jedoch nicht daran gehindert, in den Folgejahren während der Laufzeit der Regelung fällige Anreize in Anspruch zu nehmen, sofern die Förderkriterien für diese Folgejahre erfüllt sind.

3.4 Zur Bestimmung der Förderfähigkeit eines Antragstellers in Bezug auf zusätzliche Investitionen für ein beliebiges Jahr wird der kumulative Wert der bis zu diesem Jahr (einschließlich des zu betrachtenden Jahres) getätigten Investitionen ab dem 01.04.2021 berücksichtigt. Auch wenn die gesamte zugesagte Investition vom Antragsteller in weniger als 4 Jahren getätigt wird, wird der Anreiz jährlich an die förderfähigen Antragsteller ausgezahlt. Antragsteller auf der Grundlage der im Genehmigungsschreiben mitgeteilten jährlichen Investitionsschwelle ausgezahlt.

**3.5** Für die Bestimmung der Förderfähigkeit eines Antragstellers in Bezug auf den Nettozuwachs an Verkäufen von hergestellten Waren, die unter die Zielsegmente des Programms fallen, wird der Nettoabsatz von hergestellten Waren, die unter die Zielsegmente des Programms fallen, in diesem Jahr gegenüber dem Basisjahr berücksichtigt.

**3.6** Ein Antragsteller ist nicht mehr berechtigt, Leistungen im Rahmen des DoT-PLI-Programms in Anspruch zu nehmen, wenn er für dasselbe Produkt Leistungen im Rahmen eines anderen PLI-Programms der Zentralregierung beantragt/gewährt hat. Die Anspruchsberechtigung im Rahmen des PLI-Programms hat jedoch keinen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung im Rahmen anderer Programme, die von den Regierungen der Bundesstaaten/UT durchgeführt werden, und umgekehrt. Darüber hinaus können die im Rahmen des Programms getätigten Investitionen bei der Bestimmung der Förderfähigkeit eines Antragstellers in Bezug auf zusätzliche Investitionen nicht für die Bestimmung der Förderfähigkeit im Rahmen eines anderen PLI-Programms berücksichtigt werden und umgekehrt.

**3.7** Die maximale finanzielle Zuteilung über 5 Jahre für die Kategorie MSME ist auf Rs. 1000 crores begrenzt.

**3.8** Der Status der Antragsteller als MSMEs oder Nicht-MSMEs wird erst zum Zeitpunkt der Auswahl festgelegt und bleibt während der gesamten Laufzeit des Programms bestehen.

## **4. Anlage zur Bestimmung der Förderfähigkeit**

### **4.1 Allgemeine Bedingungen und Konditionen**

4.1.1 Investitionen gemäß der Definition in Abschnitt 2.17 dieser Richtlinien werden bei der Bestimmung der Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung berücksichtigt, sofern diese Investitionen am oder nach dem 01.04.2021 getätigt werden.

4.1.2 Ausgaben für Verbrauchsmaterialien und Rohstoffe, die für die Herstellung verwendet werden, gelten nicht als Investitionen.

4.1.3 Das Datum der Steuerrechnung gilt als Datum der Investition im Rahmen der Regelung.

4.1.4 In jedem Jahr müssen die Investitionsposten, die für die Auswahl und die jährliche Inanspruchnahme der Regelung maßgeblich sind, in den Büchern der Antragsteller in diesem Jahr kapitalisiert werden.

## **4.2 Anlagen, Maschinen und Ausrüstung**

4.2.1 Ausgaben für Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen gemäß der Definition in Abschnitt 2.17.1 dieser Richtlinien gelten als Investitionen zur Bestimmung der Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung.

4.2.2 Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen müssen auf den Namen des Antragstellers gekauft/geleast werden. In den Fällen, in denen diese geleast werden, muss es sich um ein Finanzierungsleasing im Sinne des "Accounting Standard 19 - Leases" oder des "Indian Accounting Standard (Ind AS) 116 - Leases" handeln, die auf den Antragsteller anwendbar sind und die vom Ministerium für Unternehmensangelegenheiten oder einer anderen zuständigen Behörde von Zeit zu Zeit bekannt gegeben werden. Anlagen, Maschinen und Ausrüstungsgegenstände, die der Antragsteller im Rahmen eines Finanzierungsleasings von in Indien ansässigen Konzerngesellschaften erworben hat, deren Kerngeschäft nicht in der Finanzierung oder im Ausrüstungsleasing besteht, sind von den förderfähigen Investitionen ausgeschlossen.

4.2.3 Laut den "The Hazardous and Other Wastes (Management and Transboundary Movement) Amendment Rules, 2018" müssen die im Rahmen des Programms zugelassenen gebrauchten/überholten Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen eine Restlebensdauer von mindestens 5 Jahren aufweisen. Darüber hinaus ist ein Bewertungszertifikat eines zugelassenen Ingenieurs erforderlich, das den Wert und die Restlebensdauer bewertet. Im Falle des Imports sollte diese Bewertung in Übereinstimmung mit den Zollbewertungsregeln und Rundschreiben erfolgen. Der Wert dieser Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen gilt als der niedrigere Wert aus dem abgedruckten Wert (gemäß der vom Zoll festgelegten Abschreibungsskala, unabhängig davon, ob diese Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen importiert werden oder nicht) und dem Wert, der von einem Chartered Engineer (of India) oder einem gleichwertigen ausländischen Chartered Engineer, wie angegeben, geschätzt wurde. DoT behält sich das Recht vor, einen eigenen Chartered Engineer für eine solche Bewertung einzusetzen.

4.2.4 In dem Fall, dass sich Werkzeuge, Matrizen, Gussformen, Vorrichtungen und Teile, Zubehör, Komponenten und Ersatzteile außerhalb des Betriebsgeländes eines Antragstellers befinden, müssen entsprechende Verpflichtungserklärungen der Person, die diese Geräte/Komponenten in Verwahrung hat, zusammen mit gültigen legal-Vereinbarungen für die genannten Transaktionen eingeholt werden. Diese Geräte/Komponenten sollten sich nicht außerhalb des Landes befinden.

4.2.5 Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen müssen durch rechtsgültige Dokumente nach Zahlung der anfallenden Steuern und Abgaben beschafft / geleast werden.

4.2.6 Die Anlagen, Maschinen und Ausrüstungen, die im Rahmen des Programms genehmigt wurden, sollten für die Herstellung der Waren in den Zielsegmenten des Programms verwendet werden, die in dem von der PMA ausgestellten Genehmigungsschreiben genehmigt wurden. Dies schließt nicht aus, dass diese Maschinen und Anlagen auch für die Herstellung anderer Produkte verwendet werden. Der Antragsteller muss für jedes Jahr, in dem er die Förderung im Rahmen der Regelung in Anspruch nimmt, eine Erklärung über die Nutzung der Maschinen einreichen.

4.2.7 Die PMA stützt sich bei der Bestimmung der Angemessenheit der Kosten unter anderem auf Bescheinigungen von Diplomingenieuren oder bei der indischen Insolvenz- und Konkursbehörde registrierten Gutachtern sowie auf die Bewertung gemäß den Zollvorschriften, sofern anwendbar.

### **4.3 Forschung und Entwicklung (F&E)**

4.3.1 Ausgaben für Forschung und Entwicklung gemäß der Definition in Abschnitt 2.17.2 dieser Richtlinien gelten als Investitionen zur Bestimmung der Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung.

4.3.2 Der Antragsteller muss eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Kosten für Technologie, geistige Eigentumsrechte, Patente und Urheberrechte vorlegen, die sich auf die für die Herstellung genehmigten Produkte beziehen.

4.3.3 Die mit F&E verbundene Software muss durch rechtsgültige Dokumente nach Zahlung der anfallenden Steuern und Abgaben beschafft / lizenziert werden. Dies muss vom Wirtschaftsprüfer des Antragstellers bescheinigt werden.

4.3.4 Die Ausgaben für F&E dürfen 15 % der gesamten zugesagten Investition nicht überschreiten.

### **4.4 Technologietransfer-Vereinbarungen**

4.4.1 Ausgaben für Technologietransfer-Vereinbarungen (eine Kopie der Technologietransfer-Vereinbarung ist vorzulegen), wie in Klausel 2.17.3 dieses Leitfadens werden zur Bestimmung der Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung als Investition betrachtet.

4.4.2 Der Antragsteller muss eine Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die Ausgaben im Zusammenhang mit Technologietransfer-Vereinbarungen vorlegen.

4.4.3 Die Ausgaben für den Technologietransfer dürfen 5 % der gesamten zugesagten Investition nicht überschreiten.

#### **4.5 Verbundene Versorgungseinrichtungen**

4.5.1 Ausgaben für zugehörige Versorgungsleistungen, wie in Abschnitt 2.17.1 dieser Richtlinien definiert, gelten als Investitionen zur Bestimmung der Förderfähigkeit im Rahmen des Programms.

4.5.2 Die zugehörigen Nebenkosten werden zu den in der CPWD-Tarifliste angegebenen Sätzen gedeckelt, falls verfügbar, oder gemäß der von einem zugelassenen Ingenieur durchgeführten Bewertung.

4.5.3 Der Antragsteller muss eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers über die Ausgaben für die zugehörigen Versorgungseinrichtungen vorlegen.

**4.6 Transaktionen mit verbundenen Parteien:** Alle Transaktionen mit verbundenen Parteien unterliegen den Bestimmungen des Accounting Standard-18 in seiner jeweils gültigen Fassung. Alle Transaktionen mit verbundenen Parteien sollten zu einem marktüblichen Preis gemäß der Definition im Income Tax Act erfolgen.

**4.7** Während des Antrags- und Antragsverfahrens stützt sich die PMA unter anderem auf verschiedene Bescheinigungen, die der Antragsteller gemäß den Richtlinien des Programms von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsingenieuren, Gutachtern usw. vorzulegen hat. Die Kosten für diese Bescheinigungen, die zusammen mit dem Antrag und dem Antragsverfahren einzureichen sind, gehen zu Lasten des Antragstellers.

### **5. Antragstellung**

**5.1** Das Scheme ist ab dem vom DoT bekannt gegebenen und auf dem Scheme-Portal (<https://www.pli-telecom.udyamimitra.in>) veröffentlichten Datum für Anträge geöffnet. Die Antragsformulare werden online auf dem oben genannten Portal eingereicht und angenommen.

**5.2** Die zuständige Behörde behält sich das Recht vor, während der Laufzeit des Programms jederzeit neue Anträge einzureichen.

**5.3** Ein Antrag im Rahmen des Programms kann von jedem in Indien registrierten Unternehmen bei der Project Management Agency (PMA) auf dem Online-Portal für das Programm gestellt werden.

**5.4** Jeder Antragsteller darf nur einen Antrag im Rahmen des Scheme stellen. Der Antragsteller kann jedoch einen Antrag für ein oder mehrere Produkte aus den in **Anhang 1** definierten Zielsegmenten des Scheme stellen.

**5.5** Alle Hersteller, die Produkte mit indischer Technologie herstellen, werden zur Antragstellung ermutigt.

**5.6** Ein Antrag muss in dem vorgegebenen Format und gemäß dem in diesen Richtlinien genannten Verfahren gestellt werden.

**5.7** Nach Erhalt eines Antrags in dem vorgegebenen Format durch die PMA wird eine entsprechende Bestätigung ausgestellt. Die Ausstellung der Empfangsbestätigung verleiht dem Antragsteller jedoch kein Recht auf Inanspruchnahme der Förderung. Nach Schließung des Antragsfensters werden keine neuen Anträge mehr angenommen, es sei denn, die zuständige Behörde hat etwas anderes genehmigt.

**5.8** Nach Erhalt des Antrags wird eine erste Prüfung durch die PMA durchgeführt, um sicherzustellen, dass die im Rahmen der Regelung geforderten Informationen, Dokumente, Zertifikate, Nachweise über die Einzahlung der Antragsgebühren usw. vorgelegt wurden. Etwaige bei der ersten Prüfung festgestellte Mängel in den Anträgen werden den Antragstellern mitgeteilt und müssen vom Antragsteller innerhalb der vorgeschriebenen Frist ab dem Datum der Mitteilung des Mangels behoben werden, andernfalls kann der Antrag als nicht förderfähig für das Programm eingestuft werden. Nach Abschluss des Prüfungsprozesses wird die Liste der in die engere Wahl gezogenen förderfähigen Anträge von der PMA dem DoT zur Genehmigung durch die zuständige Behörde empfohlen.

**5.9** Der Antragsbereich auf dem Portal, der Informationen über die zugesagte Investition und den geschätzten zusätzlichen Netto-Herstellungsumsatz enthält, muss geeignete Vorkehrungen für die Datensicherheit enthalten.

**5.10** Die endgültige Empfehlung wird von der PMA an das DoT in Bezug auf die förderfähigen Antragsteller mit den Basisinformationen (Investitionen und Umsätze), den zugesagten Investitionen und den maximalen förderfähigen Umsätzen während des Programmzeitraums abgegeben. Nach Genehmigung durch das DoT stellt die PMA den Antragstellern ein Genehmigungsschreiben gemäß den vorgegebenen Formaten aus.

**5.11** Für jeden Antrag ist eine nicht erstattungsfähige Antragsgebühr zu entrichten. Die Antragsgebühr, wie angegeben, wird nur elektronisch akzeptiert.

## **6. Online-Portal**

**6.1** Alle Anträge werden online über ein Portal bei der Project Management Agency (PMA) eingereicht.

**6.2** Nach erfolgreicher Einreichung eines Antrags erteilt die PMA dem Antragsteller eine eindeutige Antrags-ID für alle zukünftigen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm. Alle Antragsteller können sich bei jeder zukünftigen Korrespondenz zu diesem Thema auf diese eindeutige ID beziehen.

**6.3** Das DoT kann gesondert detaillierte Anweisungen für die Nutzung des Online-Portals für das Scheme herausgeben.

## **7. Projektträger (PMA)**

**7.1** Das Scheme wird durch einen Projektträger (Project Management Agency, PMA) implementiert, der für die Bereitstellung von Sekretariats-, Management- und Implementierungsunterstützung sowie für die Ausführung der vom DoT von Zeit zu Zeit zugewiesenen Aufgaben verantwortlich ist.

**7.2** Die PMA ist unter anderem verantwortlich für:

7.2.1 Entgegennahme von Anträgen, Ausstellung von Bestätigungen und Prüfung von Anträgen innerhalb der festgelegten Fristen.

7.2.2 Ermittlung der Basislinie für den Nettoumsatz an produzierten Waren und Investitionen für förderfähige Antragsteller und Abgabe entsprechender Empfehlungen an die zuständige Behörde.

7.2.3 Überprüfung der Schwellenwerte für zugesagte Investitionen zur Bestimmung der Berechtigung für die Auszahlung von Anreizen.

7.2.4 Prüfung von Anträgen auf Auszahlung von Anreizen und Abgabe von entsprechenden Empfehlungen an die zuständige Behörde.

7.2.5 Überprüfung des Abgleichs von Auszahlungsanträgen mit spezifizierten Dokumenten.

7.2.6 Zusammenstellung von Daten über den Fortschritt und die Leistung des Programms durch vierteljährliche Prüfberichte und andere Informationen / Dokumente.



**7.3** Die PMA kann zusätzliche Informationen, Details und Dokumente vom Antragsteller anfordern, wenn sie dies für erforderlich hält.

**7.4** DoT/PMA überprüft die Angaben zu den jährlichen förderfähigen Investitionen und den zusätzlichen Umsätzen ausgewählter Antragsteller, um zu entscheiden, ob sie zum Erhalt von Anreizen berechtigt sind. Dieser Prozess umfasst in erster Linie eine Überprüfung anhand von Dokumenten, kann aber auch eine selektive physische Überprüfung/Inspektion durch die PMA/geeignete Agentur gemäß den von DoT/PMA zu beschließenden Betriebsverfahren beinhalten.

## **8. Ermächtigte Gruppe von Sekretären (EGoS) und zuständige Behörde**

### **8.1 Bevollmächtigte Gruppe von Sekretären (EGoS)**

**8.1.1** Die Empowered Group of Secretaries (EGoS) kann das Programm überwachen, eine regelmäßige Überprüfung der Ausgaben im Rahmen des Programms vornehmen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Ausgaben innerhalb des vom Kabinett genehmigten Rahmens liegen.

**8.1.2** Die EGoS kann regelmäßige Überprüfungen der förderfähigen Unternehmen in Bezug auf ihre Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Produktion und die Wertschöpfung im Rahmen des Programms durchführen.

**8.1.3** Die EGoS kann die Anreizsätze, die Obergrenzen, das/die Zielsegment(e) des Programms und die Förderkriterien während der Laufzeit des Programms nach eigenem Ermessen überarbeiten.

**8.1.4** Im Falle höherer Gewalt kann die EGoS Klauseln in den Scheme Guidelines ergänzen, ändern oder zurückziehen.

### **8.2 Zuständige Behörde**

**8.2.1** Die zuständige Behörde prüft die von der PMA empfohlenen Anträge auf Genehmigung im Rahmen des Scheme. Die zuständige Behörde kann zusätzliche Informationen einholen, die für die Genehmigung erforderlich sind.

**8.2.2** Die zuständige Behörde ist auch befugt, Änderungen an den Scheme-Richtlinien nach einem ordnungsgemäßen Verfahren vorzunehmen.

**8.2.3** Die zuständige Behörde kann andere Personen oder Stellen ermächtigen, die Genehmigung von Anträgen und Anträgen auf Gewährung von Anreizen in ihrem Namen zu prüfen.

## **9. Grundlegende Informationen**

**9.1** Die Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung unterliegt Schwellenwerten für kumulative Mehrinvestitionen und Netto-Mehrverkäufe von in Indien hergestellten Waren, die unter die definierten Zielsegmente der Regelung fallen. Dementsprechend muss eine Basislinie für Investitionen und Nettoverkäufe von in Indien hergestellten Waren festgelegt werden, um die Förderungswürdigkeit zu bestimmen und den fälligen Förderungsbetrag zu berechnen.

**9.2** Der Zeitraum für die Bestimmung der Baseline ist wie folgt:

**9.2.1 Basislinie für Investitionen:** Zum 31.03.2021

**9.2.2 Basislinie für den Nettoabsatz von in Indien hergestellten Waren (die unter das Zielsegment des Programms fallen):** Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.03.2020

**9.3** Die Antragsteller müssen auf eigene Kosten Informationen / Dokumente einreichen, die für die Erstellung der Baseline als notwendig erachtet werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfbescheinigungen und Erklärungen, die verschiedenen Ministerien / Abteilungen / Agenturen vorgelegt wurden, oder andere von der PMA angeforderte Dokumente.

**9.4** Die zuständige Behörde prüft die Genehmigung von Anträgen im Rahmen der PLI-Regelung auf der Grundlage der von der PMA ermittelten und empfohlenen Ausgangsdaten (Investitionen und Verkäufe), der zugesagten Investitionen und der maximal förderfähigen Verkäufe während der Laufzeit der Regelung.

## **10. Genehmigung im Rahmen des PLI**

**10.1** Der vom DoT ernannte Projektträger (PMA) prüft die eingegangenen Anträge nach der Ausstellung der Bestätigungen. Die PMA führt eine erste Prüfung des Antrags gemäß Klausel 5.8 durch. Die endgültige Empfehlung für Genehmigungen im Rahmen des Programms wird von der PMA an das DoT in Bezug auf förderfähige Antragsteller mit Basisinformationen (Investitionen und Verkäufe), zugesagten Investitionen und maximal förderfähigen Verkäufen während des Programmzeitraums abgegeben. Die endgültige Auswahl der Antragsteller im Rahmen des Scheme erfolgt durch das DoT mit Zustimmung des zuständigen Ministers.

**10.2** Das DoT erteilt Genehmigungen für jeweils 10 (zehn) förderfähige Anträge in den Kategorien MSME und Nicht-MSME. Von den 10 Anträgen in der Nicht-MSME-Kategorie müssen mindestens 3 (drei) Antragsteller berechnete inländische Unternehmen sein.

**10.3** Falls mehr zulässige Anträge eingehen als in Klausel 10.2 oben für eine der beiden Antragsteller-Kategorien angegeben, werden die zulässigen Anträge für die jeweilige Kategorie in der folgenden Reihenfolge gereiht:

**10.3.1 Antragsteller-Kategorie: MSMEs**

Am höchsten bis am niedrigsten auf der Basis der zugesagten kumulativen zusätzlichen Investitionen während der Laufzeit des Programms.

**10.3.2 Kategorie: Nicht-MSMEs**

Höchste bis niedrigste auf der Basis der zugesagten kumulativen zusätzlichen Investitionen während der Laufzeit des Programms.

10.3.3 Bei mehreren Anträgen mit gleichem Investitionsniveau werden Antragsteller (einschließlich ihrer Konzerngesellschaften) mit höheren globalen Produktionsumsätzen im Basisjahr für die jeweiligen Kategorien berücksichtigt.

10.3.4 Auf der Grundlage der oben genannten Rangfolge werden die 10 (zehn) förderfähigsten Antragsteller in der MSME-Kategorie und die 10 (zehn) förderfähigsten Antragsteller in der Nicht-MSME-Kategorie (davon mindestens 3 (drei) inländische Unternehmen) ausgewählt und erhalten eine Genehmigung im Rahmen des Programms.

*Abbildung: - In der Kategorie Nicht-MSME können sich sowohl globale als auch inländische Unternehmen bewerben. Falls unter den ersten zehn Rängen 3 oder mehr als 3 inländische Unternehmen sind, ist die Liste endgültig. Für den Fall, dass unter den ersten zehn Plätzen weniger als drei inländische Unternehmen sind (und es gibt immer noch zulässige Bewerbungen von inländischen Unternehmen), werden die verbleibenden (von den drei in den ersten zehn Plätzen) inländischen Unternehmen in der Reihenfolge der Rangliste ausgewählt, um mindestens drei zu erreichen. In beiden Fällen wird die Gesamtzahl der Bewerbungen auf der Shortlist auf 10 (zehn) begrenzt.*

**10.4** Diese Auswahl steht unter dem Vorbehalt, dass der gesamte Anreiz auf den maximalen förderfähigen Umsatz für alle Antragsteller in den jeweiligen Kategorien innerhalb des finanziellen Gesamtlimits von Rs. 12.195 Crores über einen Zeitraum von fünf Jahren liegt. Sollte der Gesamtanreiz, der für die maximal förderfähigen Verkäufe auf der Grundlage der zugesagten Gesamtinvestition zu zahlen ist, die finanzielle Obergrenze für die jeweiligen Kategorien gemäß Klausel 3.7 oder eine andere Obergrenze überschreiten, wird die Anzahl der auszuwählenden Antragsteller entsprechend reduziert.

**10.5** Falls der Gesamtanreiz, der auf Basis der maximal förderfähigen Verkäufe an alle 10 (zehn) Antragsteller in jeder Kategorie zu zahlen ist, unter dem finanziellen Limit in den jeweiligen Kategorien liegt, kann die zuständige Behörde mehr Anträge auswählen, vorbehaltlich eines finanziellen Gesamtlimits von Rs. 12195 Crores über einen Zeitraum von fünf Jahren.

**10.6** Nachdem die PMA die Zustimmung der zuständigen Behörde erhalten hat, muss sie dem Antragsteller ein Schreiben ausstellen, in dem dies mitgeteilt wird. Das Schreiben muss insbesondere unter Bezugnahme auf eine frühere Mitteilung folgende Angaben enthalten:

10.6.1 Name des Antragstellers

10.6.2 Kategorie des Antragstellers

10.6.3 Geeignete(s) Produkt(e)

10.6.4 Datum der Bestätigung

10.6.5 Datum der Freigabe

10.6.6 Schwellenwerte für zugesagte kumulative Zusatzinvestitionen und Netto-Zusatzverkäufe von in Indien hergestellten Waren, die unter das Zielsegment des Programms fallen, die für die Bestimmung der Förderungswürdigkeit gelten.

10.6.7 Basislinie für förderfähige Investitionen (Stand: 31.03.2021)

10.6.8 Basislinie für den Nettoumsatz von in Indien hergestellten Gütern, die unter das Zielsegment des Programms fallen, für das erste Jahr (Zeitraum vom 01.04.2019 bis 31.03.2020)

10.6.9 Gesamtobergrenze für förderfähige Anreize für den gesamten Zeitraum des Programms

10.6.10 Sonstige von der zuständigen Behörde vorgeschriebene Informationen / Bedingungen

## **11. Berechnung des Incentives**

Der für einen zugelassenen Antragsteller geltende Anreiz wird wie folgt berechnet:

**Nettozuwachs an Verkäufen von förderfähigen Produkten x Anreizsatz für das betreffende Jahr**

Wobei

- (i) Förderfähige(s) Produkt(e) sind wie im Genehmigungsschreiben angegeben.

- (ii) Im Falle von Gutschriften, die für einen bestimmten Zweck, einschließlich der Rückgabe verkaufter Waren, ausgestellt wurden, wird der Nettoumsatz für den Zeitraum um den Betrag reduziert, der diesen Gutschriften entspricht. Wurden die entsprechenden Verkäufe bereits bei der Antragsbearbeitung für den früheren Zeitraum berücksichtigt, werden die Gutschriften für die Rückgabe verkaufter Waren mit dem Nettoumsatz für den Zeitraum abgeglichen, in dem die tatsächliche Rückgabe erfolgt.
- (iii) Die jährliche Obergrenze für den an jeden Antragsteller zu zahlenden Anreiz wird auf der Grundlage von Klausel 10 der am 24.02.2021 notifizierten Regelung festgelegt.

## **12. Auszahlung der Incentives**

**12.1** Für die Inanspruchnahme von Anreizen im Rahmen der Regelung müssen die Antragsteller Anträge auf Auszahlung von Anreizen bei der PMA einreichen. Die Antragsteller müssen sicherstellen, dass die Anträge in jeder Hinsicht vollständig sind und dass ihnen alle erforderlichen Unterlagen gemäß dem in der Regelung festgelegten Format beigefügt sind.

**12.2** Der Antragsteller muss den Antrag auf Auszahlung des Anreizes nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich der Antrag bezieht, einreichen, jedoch nicht später als 9 Monate nach dem Ende des genannten Geschäftsjahres.

**12.3** Die PMA wird die vom Antragsteller eingereichten Auszahlungsanträge prüfen. Die PMA prüft die Förderungswürdigkeit und bewertet die dem Antragsteller zustehende Förderung auf der Grundlage der in diesen Leitlinien festgelegten Methode und des dem Antragsteller erteilten Genehmigungsschreibens.

**12.4** Die PMA hat das Recht, alle Dokumente im Zusammenhang mit dem Antrag auf Fördermittel zu überprüfen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfbescheinigungen und Erklärungen, die verschiedenen Ministerien/Departements/Agenturen vorgelegt wurden. Die PMA hat auch das Recht, die Endrealisierung und die Abrechnung/Zahlungen, die den Verkäufen bzw. Investitionen entsprechen, anhand von Wirtschaftsprüfungsbescheinigungen, Kontoauszügen usw. zu überprüfen, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

**12.5** Bei Zweifeln in Bezug auf die Bestimmung der Förderfähigkeit und des fälligen Förderbetrages oder bei anderen Fragen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten kann die PMA die zuständige Behörde zur Klärung anrufen. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist in dieser Hinsicht endgültig.

**12.6** Die PMA bearbeitet die Anträge auf Auszahlung der Prämie und gibt entsprechende Empfehlungen an die zuständige Behörde.

**12.7** Die zuständige Behörde wird die von der PMA geprüften und empfohlenen Auszahlungsanträge für die Auszahlung des Anreizes berücksichtigen.

**12.8** Das DoT zahlt die Mittel aus, nachdem der Antragsteller alle Formalitäten vor der Auszahlung erledigt hat und die zuständige Behörde ihre Zustimmung erteilt hat. Bis zur Vorlage der Abgleichsbescheinigungen entsprechend Ziffer 12.10 ist die Auszahlung auf 85 % der für das Jahr genehmigten förderfähigen Antragssumme beschränkt.

**12.9** Die Auszahlung der Anreize erfolgt in Form einer direkten Banküberweisung über PFMS.

**12.10** Die Antragsteller müssen einen Abgleich der zusätzlichen Investitionen und der zusätzlichen Nettoverkäufe von förderfähigen hergestellten Waren zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres während des Programmzeitraums vorlegen, damit die für Anpassungen aufgrund von Gutschriften, die für beliebige Zwecke ausgestellt wurden, einschließlich der Rückgabe von verkauften Waren bis zum 31. Dezember des nächsten Geschäftsjahres. Die besagte Abgleichserklärung muss gemäß dem vorgegebenen Format innerhalb von 15 Tagen nach dem 31. Dezember eingereicht werden, wie vorstehend beschrieben.

**12.11** Die PMA prüft die Abgleichsdokumente/-bescheinigungen und empfiehlt dem DoT die Auszahlung des Restbetrags der berechtigten Forderung.

**12.12** Basierend auf der Zustimmung der zuständigen Behörde wird DoT die Auszahlung des Restbetrags der förderfähigen Forderung für das Jahr an die Antragsteller vornehmen.

**12.13** Im Falle von zu viel ausgezahlten Ansprüchen muss der Antragsteller DoT den zurückzuerstattenden Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe des SBI MCLR für drei Jahre zum Zeitpunkt der Auszahlung und mit jährlicher Aufzinsung (für den Zeitraum zwischen der Auszahlung des zu viel ausgezahlten Betrages und der Rückzahlung durch den Antragsteller) erstatten.

**12.14** Wenn die PMA oder die zuständige Behörde zu der Überzeugung gelangt, dass die Förderfähigkeit im Rahmen der Regelung und/oder die Auszahlung von Anreizen durch die falsche Darstellung wesentlicher Tatsachen oder die Vorlage falscher Informationen erlangt wurde, kann die zuständige Behörde den Antragsteller auffordern, die Anreize zusammen mit Zinsen in Höhe von 3 Jahren SBI MCLR zum Zeitpunkt der Auszahlung mit jährlicher Aufzinsung (für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und dem Datum der Rückerstattung durch den Antragsteller) zurückzuerstatten, nachdem sie dem Antragsteller Gelegenheit zur Anhörung gegeben hat, vorbehaltlich der in Klausel 15.6 festgelegten Bedingungen.

**12.15** Das DoT trifft budgetäre Vorkehrungen für die Auszahlung der Anreize im Rahmen der Regelung. Die PMA legt dem DoT die Haushaltsanforderungen als konsolidierten Betrag auf jährlicher Basis vor.

**12.16** Die PMA informiert das DoT vierteljährlich über die eingegangenen Auszahlungsanträge für Anreize, den empfohlenen/ausgezählten Betrag und die Gründe für die Ablehnung/Verzögerung der Empfehlung der Anreize.

### **13. Überprüfung und Überwachung**

**13.1** Abgesehen von EGoS werden regelmäßige Überprüfungen durch einen vom DoT zu bildenden Lenkungsausschuss durchgeführt, um den Fortschritt der förderfähigen Unternehmen in Bezug auf ihre Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Produktion und die Wertschöpfung im Rahmen des Programms zu überwachen.

**13.2** Alle genehmigten Antragsteller sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Ende eines jeden Quartals selbstzertifizierte Quartalsberichte (QRRs) in dem im Scheme vorgesehenen Format einzureichen. Förderanträge für ein bestimmtes Geschäftsjahr werden nur dann berücksichtigt, wenn alle QRRs für diesen Zeitraum von den Antragstellern innerhalb der vorgeschriebenen Fristen eingereicht wurden.

**14. Technisches Komitee (TC):** Ein Technisches Komitee, wie in Klausel 2.26 oben definiert ist, wird PMA / DoT / EGoS bei der Erfüllung ihrer Aufgaben technisch unterstützen. Das TC wird auch seine Kommentare zu allen technischen Angelegenheiten abgeben, die von PMA/DoT vorgelegt werden.

### **15. Sonstiges**

**15.1** Ein Antragsteller kann keine Anreize durch die Umleitung von Verkäufen von Konzernunternehmen oder die Schließung bestehender Anlagen in Indien beanspruchen, um höhere Anreize im Rahmen der Regelung zu erhalten.

**15.2** Ein Anreiz darf nicht für einen bestimmten hergestellten Artikel von mehr als einem Antragsteller in Anspruch genommen werden. Zu diesem Zweck muss der Antragsteller bei jedem Antrag eine entsprechende Erklärung gemäß dem vorgegebenen Format abgeben.

**15.3** Der Antragsteller muss der PMA zusammen mit dem jährlichen Antrag auf Gewährung der Vergünstigung seine aktuellen Beteiligungsverhältnisse vorlegen, wenn sich diese im Laufe des Jahres nach der Eintragung im Handelsregister (RoC) geändert haben.

**15.4** Jede Änderung in der Beteiligungsstruktur eines Antragstellers, die zu einem Rechtsnachfolger im Sinne von Ziffer 2.25 führt oder eine Änderung der Gesellschaftsform (Inland zu Global oder umgekehrt) während der Laufzeit des Programms zur Folge hat, muss von der PMA der zuständigen Behörde zur Genehmigung mitgeteilt werden, damit diese die Auszahlung der Anreize in Betracht ziehen kann.

**15.5** Im Falle eines Rechtsnachfolgers oder einer Änderung der Art des Unternehmens werden alle zusätzlichen Investitionen des Antragstellers, dem eine Zulassung im Rahmen der Regelung erteilt wurde, bei der Bestimmung der Förderfähigkeit berücksichtigt, vorbehaltlich der Genehmigung und der Erfüllung aller anderen von der zuständigen Behörde festgelegten Bedingungen, die als angemessen erachtet werden können. Die für den Rechtsnachfolger geltende Basislinie ist dieselbe, die für den Antragsteller festgelegt wurde, dem im Rahmen des Programms eine Genehmigung erteilt wurde.

**15.6** Um jegliches Fehlverhalten in finanziellen Angelegenheiten zu verhindern, bei denen die Regierung Auszahlungen an die Industrie vornimmt, wurde beschlossen, eine Abschreckung gegen korrupte Praktiken zur Förderung von Transparenz und Gerechtigkeit zu schaffen. Angesichts der Sensibilität des Prozesses und in Anlehnung an die Anweisungen der Central Vigilance Commission bezüglich der Annahme eines Integritätspakts in Bezug auf die Beschaffung wurde daher beschlossen, von den Antragstellern im Rahmen des Programms eine oder mehrere Verpflichtungen einzuholen.

**15.7** Die erste Verpflichtung ist von allen Antragstellern abzugeben, deren Anträge oder Forderungen zur Genehmigung oder Auszahlung von Anreizen geprüft werden. Die Anträge oder Forderungen derjenigen Antragsteller, die die Verpflichtung nicht vorlegen, werden nicht bearbeitet und berücksichtigt. Die zweite Verpflichtungserklärung zur Bestätigung der Integrität wird von den Antragstellern nach Einreichung der Anträge auf Auszahlung der Anreize und in jedem Fall vor Freigabe der Mittel abgegeben. Die Freigabe von Fördermitteln wird so lange zurückgehalten, bis die oben genannte Verpflichtungserklärung vorgelegt wird.

**15.8** Diese Verpflichtungserklärungen sind von den Antragstellern in den vorgegebenen Formaten vorzulegen, ordnungsgemäß vom CEO / MD / Director zu unterzeichnen und die Bezeichnung zusammen mit einer Vollmacht darzustellen.

**15.9** Alle Funktionen, die der PMA zugewiesen sind, können auch von DoT ausgeführt werden.



**15.10** Die Termine und Zeitrahmen für verschiedene Aktivitäten werden von DoT gesondert festgelegt.



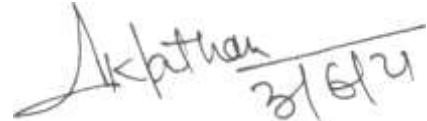
**(Rajesh Kumar Pathak)**  
**Stellvertretender Generaldirektor (Internationale Zusammenarbeit)**  
**Telefon: 23717542**

**E-Mail: [ddgic-dot@gov.in](mailto:ddgic-dot@gov.in)**

**Neu-Delhi, Datum: 3. Juni, 2021**

**Kopie an:**

- 1. Alle betroffenen Ministerien / Abteilungen der Regierung von Indien**
- 2. Alle Staaten / Unionsterritorien**
- 3. Kabinettssekretariat**
- 4. PMO**
- 5. NITI Aayog**
- 6. Comptroller und Auditor General von Indien**
- 7. Mitglied(F), DCC, Abteilung für Telekommunikation**
- 8. Industrie-Verbände**
- 9. Projektträger (PMA).**
- 10. Interner Umlauf**



**(Rajesh Kumar Pathak)**  
**Stellvertretender Generaldirektor (Internationale Zusammenarbeit)**  
**Telefon: 23717542**

**E-Mail: [ddgic-dot@gov.in](mailto:ddgic-dot@gov.in)**

**Annexure 1**

**Spezifizierte Telekommunikations- und Netzwerkprodukte**

S. Nr.	Beschreibung der Waren
1	<b>Kernübertragungsausrüstung</b>
	Dense Wavelength Division Multiplexing (DWDM), Optisches Transport Network (OTN), Multi Service Provisioning Platform (MSPP), Synchronous Digital Hierarchy (SDH), Packet Transport Network (PTN)/ Multi-Protocol Label Switching (MPLS), Gigabit Passive Optical Networks (GPON)/ Next Generation-Passive Optical Network (NG- PON) Optical Line Terminal (OLT), Digital Microwave Radio
2	<b>4G/5G, Funkzugangsnetz der nächsten Generation und Wireless Ausrüstung</b>
	4G/ Long Term Evolution (LTE) Funkzugangsnetz (RAN) Basis Station & Core Equipment; 5G RAN Base Station & Core Equipment; Edge und Enterprise Equipment; Wireless Telecommunication Equipment in Access und Backhaul
3	<b>Access &amp; Customer Premises Equipment (CPE), IoT-Zugangsgeräte und andere drahtlose Geräte</b>
	Unified Communications Plattformen, IP Multimedia Subsystem, Soft Switch, GPON Optical Network Terminal (ONT), Wireless Fidelity (Wi- Fi) Access Point und Controller, LTE CPE, SG CPE, Short Range Devices und zugehörige Elektronik in neuen Technologien wie 4G/5G/Fibre To The Home (FTTH) etc.
4	<b>Geräte für Unternehmen: Switches, Router</b>
	Switches, Router, Internet-Protokoll (IP) und Packet-Switching- und Routing-Geräte
5	<b>Jedes andere Produkt - wie von der EGoS entschieden</b>

**Anhang-2**

**Berechtigungsschwellenkriterien für Telekommunikations- und Netzwerkprodukte**

<b>Jahr</b>	<b>Vorgeschlagener Incentive Preis auf inkrementelle Verkäufe</b>	<b>Kumulative Investition (ausgenommen Grundstücke und Gebäude)</b>	<b>Mindestens anrechenbarer inkrementeller Nettoumsatz von Fertigwaren über das Basisjahr</b>	<b>Maximal zulässiger inkrementeller Nettoumsatz von Fertigwaren im Basisjahr</b>
	<b>(A)</b>	<b>(B)</b>	<b>(C)</b>	<b>(D)</b>
<b>MSMEs - Mindestschwellenwert für Investitionen ₹ 10 Crores</b>				
1	7%	Größer als oder gleich 20% von X	3*(20% von X)	20*(20% von X)
2	7%	Größer als oder gleich 40% von X	3*(40% von X)	20*(40% von X)
3	6%	Größer als oder gleich 70% von X	3*(70% von X)	20*(70% von X)
4	5%	Größer als oder gleich X	3*X	20*X
5	4%		3*X	20*X
<b>Andere als MSMEs - Mindestschwellenwert für Investitionen ₹ 100 Crores</b>				
1	6%	Größer als oder gleich 20% von X	3*(20% von X)	20*(20% von X)
2	6%	Größer als oder gleich 40% von X	3*(40% von X)	20*(40% von X)
3	5%	Größer als oder gleich 70% von X	3*(70% von X)	20*(70% von X)
4	5%	Größer als oder gleich X	3*X	20*X
5	4%		3*X	20*X
Wobei X = zugesagte Gesamtinvestition des Unternehmens / der Einrichtung über einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Jahr 2021-22 (mindestens ₹ 10 Crores für KKMU und ₹ 100 Crores für andere)				
MSMEs= Kleinst-, Klein- und Mittelbetriebe gemäß Definition der indischen Regierung.				
# Wie unter Klausel 2.20 definiert				